

Wichtige Mitteilungen

Mitteilung d. Präsident. d. Reichsschrifttumskammer zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 134 (Neufassung) betreffend Einzelhandel mit Volksschulbüchern und allgemeinem verlagsneuen Schrifttum bis zum Ladenpreis von RM —.50

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Übergangszeit gestatte ich bis zum 31. März 1942 die Belieferung auch derjenigen Einzelhandelsgeschäfte mit Volksschulbüchern und allgemeinem, verlagsneuen Schrifttum bis zum Ladenpreis von RM —.50, die bisher schon beliefert wurden, aber im Zuge der Eingliederungsarbeiten nach dem 1. Juli 1941 noch nicht sofort ordnungsgemäß von meiner Kammer zugelassen werden können. Nach dem 31. März 1942 darf nur an Firmen geliefert werden, die ordnungsgemäß von meiner Kammer zugelassen und in den Listen eingetragen sind. Jedes Einzelhandelsgeschäft, das im selben Umfang wie bisher das obengenannte Schrifttum vertreiben will, muß sich deshalb bei meiner Kammer anmelden.

Ich verpflichte die Verlage und Zwischenbuchhandlungen jedoch genau darauf zu achten, daß die abgelehnten Antragsteller, die fortlaufend im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht werden, vom Datum der Veröffentlichung dieser Ablehnung ab nicht mehr beliefert werden.

Berlin, den 5. Juli 1941

In Vertretung: gez. Baur.

Urkundensteuer

bei Verlagsverträgen in erweiterter Form

Der Börsenverein hatte Veranlassung, hinsichtlich der Urkundensteuerpflicht bei Verlagsverträgen mit besonderen Klauseln eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen. Auf eine entsprechende Eingabe an das Reichsfinanzministerium stellt sich der Oberfinanzpräsident Berlin im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister auf den Standpunkt, daß bei Verlagsverträgen, die in erweiterter Form abgeschlossen werden und Abreden über die Verwertung der Übersetzungs-, Film- und Senderechte enthalten, der eigentliche Verlagsvertrag nach § 20 Absatz 2 Ziffer 1 Urkundensteuergesetz mit 1 v. T. und die Übertragung der Bearbeitungsbefugnisse nach § 12 Absatz 3 Ziffer 2 Urkundensteuergesetz mit 5 v. T. zu versteuern sind. Soweit in den Verträgen auch Abreden über die Einräumung von Vorrechten oder Vorkaufsrechten getroffen werden, ist hierfür noch die Steuer aus § 20 Absatz 2 Ziffer 2 Urkundensteuergesetz mit RM 3.— zu erheben.

Der Oberfinanzpräsident Berlin hebt hervor, daß die nach dem Muster des Normalverlagsvertrags abgeschlossenen Verträge echte Verlagsverträge darstellen und als solche der Besteuerung nach § 20 Absatz 2 Ziffer 1 Urkundensteuergesetz mit 1 v. T. unterliegen. Die Abrede in § 3 dieser Verträge, daß die Parteien sich verpflichten, sich wegen der Verwertung der Bearbeitungsrechte gegebenenfalls ins Benehmen zu setzen, und für diesen Fall Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung vereinbaren, erfordert daneben noch die Steuer aus § 20 Absatz 2 Ziffer 2 Urkundensteuergesetz mit RM 3.—.

Eine Arbeitswoche für den Buchhandel im Gau Oberschlesien in den Beskiden:

„Der Dienst des Buchhändlers am deutschen Buch“

Unter der Leitung des Buchhändlers Osberghaus, Breslau, führt die Reichsschrifttumskammer vom 2. bis 10. August in Skalka bei Mosty (Teschener Beskiden) eine buchhändlerische Arbeitswoche durch, die vornehmlich für den Buchhandel in Oberschlesien, vor allem aber

für alle Buchhändler bestimmt ist, die im Osten neu in die Aufgabe des Dienstes am deutschen Buch eingetreten sind. Die Kammer ruft daher die Buchhändler dieser neu zum Reich gekommenen Gebiete auf, sich an dieser Arbeitswoche zu beteiligen; in erster Linie gilt dieser Ruf dem jungen Buchhandel in seiner Gesamtheit.

In dem Buchhändler Osberghaus, Breslau, hat die Kammer einen der fähigsten Arbeitswochenleiter für diese Beskiden-Arbeitswoche bestimmt. Die Arbeitswoche wird im Stile der allgemeinen Arbeitswochen durchgeführt. Der Plan beginnt dementsprechend mit Frühstück. Es sind Möglichkeiten für eine Aussprache untereinander vorgesehen, auf Kameradschaft wird besonderer Wert gelegt und gelegentliche gemeinsame Ausflüge werden das Band der Teilnehmer enger schließen.

Die Teilnehmergebühr beträgt RM 30.— und schließt Unterkunft, Verpflegung, die Referate und Arbeitsgemeinschaften sowie eine Versicherung ein.

Die Anmeldung hat umgehend unmittelbar an den Leiter der Arbeitswoche: Adolf Osberghaus, Breslau I, Ring 18 (Schlesisches Vereins-Sortiment) unter Beifügung eines kurzgefaßten Lebenslaufes und eines Bildes zu erfolgen.

Der Arbeitsplan

Der Raum:

Museumsdirektor Karger: „Die kulturelle und geschichtliche Entwicklung des südlichen Oberschlesiens und Olsa-Gebietes.“

Der Gauschulungsleiter der NSDAP., Gau Oberschlesien: „Wesen der politischen Erziehung“.

A. Osberghaus: „Die Geschichte des deutschen Buchhandels unter besonderer Berücksichtigung des Ostens“.

Die buchhändlerische Arbeit:

Hans Köster, Königstein: „Die Arbeit des deutschen Verlags“.

Kretschmar, Kottbus: „Die Arbeit des deutschen Sortimenters“.

Niederlechner, Berlin: „Die Arbeit des Antiquars“.

Der Berufsstand:

R. Stoffregen, Leipzig: „Die berufsständische Organisation des Buchhandels in der Reichsschrifttumskammer unter besonderer Berücksichtigung des jungen deutschen Buchhandels“.

Das Schrifttum:

Erich Langenbucher vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda: „Dichter und Dichtung der Gegenwart in der deutschen Schrifttumspolitik“.

Eindeutige Preisauszeichnung in Leihbüchereien

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat den Preisüberwachungsstellen von einem Schreiben an den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer Kenntnis gegeben, das sich mit der Preisauszeichnung in Leihbüchereien befaßt.

Bekanntlich enthält die am 16. November 1940 erlassene Verordnung über Preisauszeichnung die Bestimmung, daß Inhaber von Leihbüchereien verpflichtet sind, die von ihnen geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist. Im Preisverzeichnis sind ferner die durch die Anordnung zum Schutze der Mindestleihgebühren im Leihbüchereigewerbe geltenden Preise anzugeben.

Von vielen Leihbüchereihabern ist dieser Hinweis nun mißverstanden worden, indem sie angenommen haben, daß es genüge, wenn die Mindestleihgebühren in den Preisaushang aufgenommen werden. Diese Leihbüchereihaber haben also übersehen, daß sie verpflichtet sind, die von ihnen tatsächlich geforderten Gebühren in das Preisverzeichnis aufzunehmen.

Die Angabe der Mindestleihgebühr in dem Verzeichnis ist, wenn nicht die Mindestleihgebühr im Einzelfall mit der geforderten Gebühr zusammenfällt, für die Preisauszeichnung völlig wertlos, da es Sinn und Zweck der Preisauszeichnung ist, dem Käufer, d. h. in diesem Falle dem Benutzer der Leihbücherei, im Interesse der Preiswahrheit und Preisklarheit genaue Kenntnis von dem tatsächlich geforderten